Partnerschaftsbestimmungen

VIRTSTAX

14. August 2023

Contents

§1	Grundbestimmungen	3
$\S 2$	Bewerbung	3
$\S 3$	Werbung	4
$\S 4$	Teilhaberschaftsbestimmungen	4
$\S 5$	Preisregulation	4

§1 Grundbestimmungen

- (1) Die Partnerschaftsbestimmungen gelten für alle offiziellen Partner von VIRT-STAX und alle, die sich für eine offizielle Partnerschaft bewerben.
- (2) Verstöße gegen die Partnerschaftsbestimmungen werden je nach Schwere mit einer Verwarnung, einer temporären, bis hin zu einer permanenten Disqualifikation als Partner geahndet.
- (3) Bei nachgewiesener Unrechtmäßigkeit der Bestrafung muss VIRTSTAX diese Bestrafung umgehend rückgängig machen und dies offiziell ankündigen.
- (4) Um ein Partner zu werden, muss man den Großteil seiner Kommunikation über den eigenen Discord-Server laufen lassen.
- (5) Akzeptiert VIRTSTAX eine Bewerbung, so ist die Partnerschaft vollständig gültig und erfordert keine weitere Zustimmung durch den Bewerber.
- (6) Man kann die Partnerschaft mit VIRTSTAX jederzeit aufkündigen.
- (7) Beschließt VIRTSTAX, dass die Partnerschaft nur in einem periodischen Intervall aufgekündigt werden darf, so werden alle Partner, die diesen Status vor Einführung der neuen Kündigungsregelungen erlangt haben, diesen Regeln unterliegen und erst in der Lage sein, am offiziellen Beginn dieses Intervalls diese aufzukündigen.
- (8) Organisationen haften für jegliche finanziellen und sonstigen Schäden, die durch den Kauf derer Aktien aufkommen.
- (9) Wer die Haftung innerhalb der Organisation übernimmt, unterliegt den Regeln der Organisation.
- (10) Bestehen keine Regeln diesbezüglich, so übernehmen es die Anteilseigner der Organisation.
- (11) Die Haftung übernimmt die Organisation nicht, sofern VIRTSTAX diese trotz besseren Wissens verursacht hat.
- (12) Es dürfen nur von der VIRTSTAX offziell anerkannte Handelsplätze Aktien verkaufen.
- (13) Ein offizieller Partner darf nur dann einen solchen Handelsplatz einrichten, wenn VIRTSTAX dies offiziell genehmigt und dies auch nur auf dem Discord-Server, der für diesen Partner eingetragen wurde.

§2 Bewerbung

- (1) Bewerben kann man sich über ein Formular, welches von VIRTSTAX zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die VIRTSTAX kann Bewerbungen grundlos ablehnen, sollte jedoch stets einen Grund angeben.

§3 Werbung

- (1) Die VIRTSTAX verpflichtet sich bei Annahme der Bewerbung, für die angenommene Organisation in dem jeweiligen Kanal zu bewerben und die zukünftige Verfügbarkeit der Aktien dieser Organisation offiziell anzukündigen.
- (2) Die Organisation muss dementsprechend auf dem eigenen Server für die VIRTSTAX werben und diese Nachricht in dem Kanal anheften.

§4 Teilhaberschaftsbestimmungen

- (1) Geht man die Partnerschaft gemäß §1 Abs. 5 ein, so muss man den Eingang dieser Partnerschaft und die damit einhergehenden Änderungen auf dem Discordserver der Organisation ankündigen.
- (2) Ebenfalls stimmt man den Teilhaberschaftsbestimmungen zu und der Serverinhaber laut Discord muss diese auf dem Regelkanal hochladen.
- (3) Der Partner muss die Organisationsstruktur umgehend so anpassen, dass sie den Teilhaberschaftsbestimmungen entsprechen.
- (4) Die Organisation ist verpflichtet, die Teilhaberschaftsbestimmungen stets zu updaten, sobald es Änderungen gibt.
- (5) VIRTSTAX ist verpflichtet, Änderungen an den Teilhaberschaftsbestimmungen offiziell anzukündigen.

§5 Preisregulation

- (1) Die Festlegung des empfohlenen Preises pro Aktie unterliegt VIRTSTAX und erfordert keine Zustimmung durch die betroffene Organisation.
- (2) Der empfohlene Preis muss mindestens dem Aktiengrundwert der Organisation entsprechen.
- (3) VIRTSTAX darf die Einhaltung des empfohlenen Preises nicht erzwingen.
- (4) Die Organisation muss jederzeit der VIRTSTAX die finanziellen Informationen bei Anfrage zur Verfügung stellen und die VIRTSTAX über Änderungen sofort informieren.
- (5) Die finanziellen Informationen, auf die die VIRTSTAX Zugriff haben muss, sind die IBAN und die Email-Adresse des PayPal-Kontos des Zahlungsempfängers, sowie die Kosten, die für die Organisation selbst aufkommen.